

Staffelung der Elternbeiträge

gemäß § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 – Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 06/2002 -

Einkommensstufen			I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Kindergarten- gruppe mit vier Stunden Betreuungszeit - ohne Mahlzeiten -		4	Monatlicher Elternbeitrag bei mehreren sorgeberechtigten Kindern - gestaffelt nach Personenzahl im Haushalt (ein oder zwei Sorgepflichtige sowie die sorgeberechtigten Kinder) – - Der Elternbeitrag vermindert sich um 10 € für jedes weitere Kind bis auf 70 € – bei								
Einkommensgruppen	Anrechenbares Monatseinkommen der Sorgepflichtigen und aller zum Haushalt gehörenden Personen NETTO		Steigerungsbetrag €	2 Personen €	3 Personen €	4 Personen €	5 Personen €	6 Personen €	7 Personen €	8 Personen €	9 Personen €
A	bis 1.500 €	-	70	70	70	70	70	70	70	70	
B	bis 2.000 €	20	90	80	70	70	70	70	70	70	
C	bis 2.500 €	20	110	100	90	80	70	70	70	70	
D	bis 3.000 €	20	130	120	110	100	90	80	70	70	
E	bis 3.500 €	20	150	140	130	120	110	100	90	80	
F	bis 4.000 €	20	170	160	150	140	130	120	110	100	
G	über 4.000 €	20	190	180	170	160	150	140	130	120	
Sorgeberechtigt sind im Allgemeinen alle Kinder, die Anspruch auf Kindergeld haben. Gültig ab 01.08.2002		Diese monatlichen Elternbeiträge ermäßigen sich bei gleichzeitigem Besuch von Kindergärten in der Gemeinde durch mehrere Kinder derselben Sorgepflichtigen auf 50 % für das zweite Kind auf 0 % für jedes weitere Kind.				Für Elternbeiträge besteht bei Unterschreitung der Einkommensgrenze gemäß § 79 BSHG ein Erstattungsanspruch in Form von wirtschaftlicher Jugendhilfe nach § 90 KJHG gegenüber dem Landkreis Aurich als örtlichem Jugendhilfeträger.					
		Die Staffelung der Elternbeiträge setzt die Offenlegung des Einkommens voraus. Hierzu sind dem Kindergartenträger auf dessen Verlangen alle die Einkommenshöhe begründenden Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. <u>Sorgepflichtige, die hierzu nicht bereit sind, werden nach der Einkommensgruppe G veranlagt.</u>									

Staffelung der Elternbeiträge

gemäß § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 – Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 06/2002 -

Einkommensstufen			I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Kindergarten- gruppe mit fünf Stunden Betreuungszeit - ohne Mahlzeiten -		5	Monatlicher Elternbeitrag bei mehreren sorgeberechtigten Kindern - gestaffelt nach Personenzahl im Haushalt (ein oder zwei Sorgepflichtige sowie die sorgeberechtigten Kinder) – - Der Elternbeitrag vermindert sich um 10 € für jedes weitere Kind bis auf 90 € – bei								
Ein- kom- mens- grup- pen	Anrechenbares Monatseinkommen der Sorgepflichtigen und aller zum Haus- halt gehörenden Personen NETTO		Steige- rungs- betrag €	2 Per- so- nen €	3 Per- so- nen €	4 Per- so- nen €	5 Per- so- nen €	6 Per- so- nen €	7 Per- so- nen €	8 Per- so- nen €	9 Per- so- nen €
A	bis 1.500 €	-	90	90	90	90	90	90	90	90	
B	bis 2.000 €	20	110	100	90	90	90	90	90	90	
C	bis 2.500 €	20	130	120	110	100	90	90	90	90	
D	bis 3.000 €	20	150	140	130	120	110	100	90	90	
E	bis 3.500 €	20	170	160	150	140	130	120	110	100	
F	bis 4.000 €	20	190	180	170	160	150	140	130	120	
G	über 4.000 €	20	210	200	190	180	170	160	150	140	
Sorgeberechtigt sind im Allgemeinen alle Kinder, die An- spruch auf Kindergeld haben. Gültig ab 01.08.2002		Diese monatlichen Elternbeiträge ermäßi- gen sich bei gleichzeitigem Besuch von Kindergärten in der Gemeinde durch meh- rere Kinder derselben Sorgepflichtigen auf 50 % für das zweite Kind auf 0 % für jedes weitere Kind.									
		Die Staffelung der Elternbeiträge setzt die Offenlegung des Einkommens voraus. Hierzu sind dem Kindergartenträger auf dessen Verlangen alle die Einkommens- höhe begründenden Unterlagen zur Ein- sichtnahme vorzulegen. <u>Sorgepflichtige, die hierzu nicht bereit sind, werden nach der Einkommensgruppe G veranlagt.</u>			Für Elternbeiträge besteht bei Unterschreitung der Einkommensgrenze gemäß § 79 BSHG ein Erstattungs- anspruch in Form von wirt- schaftlicher Jugendhilfe nach § 90 KJHG gegenüber dem Landkreis Aurich als ört- lichem Jugendhilfeträger.						

Staffelung der Elternbeiträge

gemäß § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 – Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 06/2002 -

Einkommensstufen			I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Kindergarten- gruppe mit maximal acht Stunden Betreuungszeit - ohne Mahlzeiten -		8	Monatlicher Elternbeitrag bei mehreren sorgeberechtigten Kindern - gestaffelt nach Personenzahl im Haushalt (ein oder zwei Sorgepflichtige sowie die sorgeberechtigten Kinder) – - Der Elternbeitrag vermindert sich um 10 € für jedes weitere Kind bis auf 110 € – bei								
Einkommensgruppen	Anrechenbares Monatseinkommen der Sorgepflichtigen und aller zum Haushalt gehörenden Personen NETTO		Steigerungs- betrag €	2 Per- so- nen €	3 Per- so- nen €	4 Per- so- nen €	5 Per- so- nen €	6 Per- so- nen €	7 Per- so- nen €	8 Per- so- nen €	9 Per- so- nen €
A	bis 1.500 €	-	110	110	110	110	110	110	110	110	
B	bis 2.000 €	20	130	120	110	110	110	110	110	110	
C	bis 2.500 €	20	150	140	130	120	110	110	110	110	
D	bis 3.000 €	20	170	160	150	140	130	120	110	110	
E	bis 3.500 €	20	190	180	170	160	150	140	130	120	
F	bis 4.000 €	20	210	200	190	180	170	160	150	140	
G	über 4.000 €	20	230	220	210	200	190	180	170	160	
Sorgeberechtigt sind im Allgemeinen alle Kinder, die An- spruch auf Kindergeld haben. Gültig ab 01.08.2002		Diese monatlichen Elternbeiträge ermäßi- gen sich bei gleichzeitigem Besuch von Kindergärten in der Gemeinde durch meh- rere Kinder derselben Sorgepflichtigen auf 50 % für das zweite Kind auf 0 % für jedes weitere Kind.									
		Die Staffelung der Elternbeiträge setzt die Offenlegung des Einkommens voraus. Hierzu sind dem Kindergartenträger auf dessen Verlangen alle die Einkommens- höhe begründenden Unterlagen zur Ein- sichtnahme vorzulegen. <u>Sorgepflichtige, die hierzu nicht bereit sind, werden nach der Einkommensgruppe G veranlagt.</u>			Für Elternbeiträge besteht bei Unterschreitung der Einkommensgrenze gemäß § 79 BSHG ein Erstattungs- anspruch in Form von wirt- schaftlicher Jugendhilfe nach § 90 KJHG gegenüber dem Landkreis Aurich als ört- lichem Jugendhilfeträger.						